

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Dezember 2018

Nr. 72

Inhalt

Seite

Richtlinie für die Vergabe des Carl-Zeiss-Stipendiums am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

360

Richtlinie für die Vergabe des Carl-Zeiss-Stipendiums am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. November 2018 die nachstehende Richtlinie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung von Promovierenden im Rahmen der HEiKA-Graduiertenschule „Functional Materials“ und von herausragenden Studierenden, die eine solche Promotion anstreben, gewährt das KIT im Rahmen der ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die Vergabe des Carl-Zeiss-Stipendienprogramms am KIT Stipendien. Ergänzend finden die Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (DFG-Vordruck 2.22) sowie die Anlage zu den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs (DFG-Vordruck 2.22a) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das Stipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiaten/Stipendiatinnen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung im Rahmen eines Carl-Zeiss- Stipendiums kommen Promovierende (Promotionsstipendien) und Studierende (Qualifizierungsstipendien) aus den Fachgebieten Chemie und Biowissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Materialwissenschaften sowie Physik aus allen Herkunftsländern in Betracht. Dabei gilt die folgende Fallunterscheidung:

- Qualifizierungsstipendien für Studierende mit einem Hochschulexamen, das mindestens dem deutschen Universitäts- Bachelorabschluss (mit mindestens dreijähriger Dauer und einem Minimum von 180 ECTS Punkten) entspricht.
- Promotionsstipendien für Promovierende. Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Betreuungsvereinbarung voraus. Die Annahme als Doktorand/in durch die Fakultät, auch unter Vorbehalt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Stipendienantritt erfolgen.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist innerhalb der jeweils durch das KIT bekanntgegebenen Antragsfrist bei der Geschäftsstelle des Carl-Zeiss-Focus@HEiKA zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Darlegung der fachlichen und persönlichen Motivation (Motivationsschreiben),
- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten, soweit diese ausgewiesen werden),

-
- Studienabschlusszeugnisse für den Bachelor- und ggf. den Masterabschluss. Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorhanden ist, muss stattdessen eine Aufstellung sämtlicher bis dahin besuchter Lehrveranstaltungen (inklusive Credit Points und Noten) vorgelegt sowie das Abschlusszeugnis bis spätestens zum Stipendienantritt nachgereicht werden. Die Vergabe an ausländische Studierende erfolgt aufgrund von Notenspiegeln und der Abschlussnote des ausländischen Bachelor- oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses (in englischer Übersetzung).

Für ein Qualifizierungsstipendium sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Zulassung oder Immatrikulationsbescheinigung zu einem Masterstudiengang des KIT, der für eine Promotion auf dem Gebiet des Carl-Zeiss-Focus@HEiKA (Materialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Lebenswissenschaften, Physik, Chemie) qualifiziert.

Für ein Promotionsstipendium sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschreibung des Forschungsvorhabens (Forschungsplan),
- Nachweis über sehr gute englische Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B2), die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens im Rahmen einer Promotion erforderlich sind,
- Betreuungsvereinbarung,
- Nachweis über die Annahme als Doktorand/-in durch die Fakultät (spätestens sechs Monate nach Stipendienantritt).

4. Auswahlverfahren

Die in der Geschäftsstelle des Carl-Zeiss-Focus@HEiKA fristgerecht eingegangenen Anträge werden einer internen Auswahlkommission vorgelegt, die sich aus Mitgliedern des 3DMM2O Cluster Coordinating Committee zusammensetzt. Dabei müssen in der Auswahlkommission mindestens drei gewählte Mitglieder des 3DMM2O Cluster Coordinating Committee aus dem KIT vertreten sein. Das 3DMM2O Cluster Coordinating Committee setzt sich zusammen aus sechs Principal Investigators des Clusters aus dem KIT und sechs Principal Investigators des Clusters von der Universität Heidelberg sowie je einem Mitglied des Präsidiums des KIT und des Rektors der Universität Heidelberg. Stipendiaten, die aus Mitteln der Carl-Zeiss-Stiftung am KIT finanziert werden sollen, dürfen jedoch allein durch diejenigen Mitglieder der Auswahlkommission bestimmt werden, die gewählte Mitglieder des 3DMM2O Cluster Coordinating Committee vom KIT sind.

Die Anträge werden nach den folgenden Auswahlkriterien priorisiert:

- Studienleistungen,
- fachliche Passung des Bewerbers/ der Bewerberin,
- Zukunftspotential des Bewerbers/ der Bewerberin,
- bei Promotionsstipendien zusätzlich: wissenschaftliche Qualifikation und wissenschaftliche Leistungen des Bewerbers/ der Bewerberin (Mobilität, Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität).

5. Stipendienleistungen

5.1 Dauer der Förderung

Die Regellaufzeit eines Promotionsstipendiums beträgt grundsätzlich maximal 36 Monate. Die Laufzeit eines Qualifizierungsstipendiums beträgt maximal zwölf Monate. Im Anschluss kann ein Promotionsstipendium mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten vergeben werden. Darüber hinaus können die Stipendien infolge der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiaten/Stipendiatinnen verlängert werden. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt,

dass dem KIT durch die Carl-Zeiss-Stiftung die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (DFG-Vordruck 2.22) sowie der Anlage zu den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs (DFG-Vordruck 2.22a) für Promotions- bzw. Qualifizierungsstipendien.

Promotionsstipendien umfassen monatlich einen Grundbetrag von 1.365,- EUR.

Qualifizierungsstipendien umfassen monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 800,- EUR.

Die Kinderzulage kommt nach Maßgabe der Verwendungsrichtlinien gegebenenfalls zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie beträgt monatlich

- bei einem Kind 400,- EUR,
- bei zwei Kindern 500,- EUR,
- bei drei Kindern 600,- EUR.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,- EUR.

Zusätzlich zum Promotionsstipendium, nicht aber zum Qualifizierungsstipendium, werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- EUR monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

5.3 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von dem/der Stipendiaten/Stipendiatin einzurichtendes Konto bei einer deutschen Bank überwiesen.

5.4 Stipendienaufstockung/Nebenverdienste

Stipendiaten/Stipendiatinnen sind verpflichtet, das KIT über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Einnahmen der Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen insbesondere Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) sowie Übergangsgelder müssen auf die Stipendien angerechnet werden (Brutto-Einnahmen).

Unberücksichtigt bleiben Einnahmen

- aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 6.000,- EUR im Jahr nicht übersteigen (Brutto-Einnahmen aus der Nebentätigkeit); mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z. B. Doktorandenbetreuung, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.;
- aus Vermögen.

Nebeneinkünfte, die diese Grenze überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das KIT. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums während der Laufzeit des hier geregelten Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

6. Status der Stipendiaten/Stipendiatinnen

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiaten/Stipendiatinnen sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG. Die letztgültige Bewertung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 44 EStG vorliegen, obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT – Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des Stipendienempfängers/der Stipendienempfängerin oder dessen/deren Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Carl-Zeiss-Stiftung über die Vergabe der Stipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der Fassung vom 23.12.2003 weiterleiten.

Für den Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung ist der Stipendiat/die Stipendiatin selbst verantwortlich.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von dem Stipendiaten/ der Stipendiatin an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens des Stipendiaten/ der Stipendiatin beruht,
- b) der Stipendiat/ die Stipendiatin von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
- c) zum gleichen Zeitpunkt der Stipendiat/ die Stipendiatin eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
- d) der Stipendiat/ die Stipendiatin die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
- e) der Stipendiat/ die Stipendiatin im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder

- f) der Stipendiat/ die Stipendiatin seine/ihre sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch die Carl-Zeiss-Stiftung dar.

8. Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 2018

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*